

Satzung der Gemeinde Ehrenkirchen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass verkaufsoffener Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen am 17. Januar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Ehrenkirchen dürfen an zwei Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein (§ 8 LadÖG). Anlass hierfür sind die „Ehrenkirchener Woche“ und das „Kinder- und Familienfest“. Die Termine werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Schutz von Arbeitnehmern

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

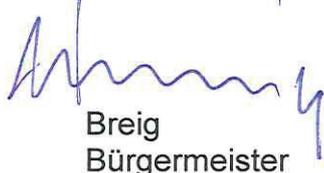
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27. Januar 2009 außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 17. Januar 2012


Breig
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde am 27. Januar 2012 im Mitteilungsblatt Nr. 04 der Gemeinde Ehrenkirchen öffentlich bekannt gemacht.

z. B.


Jürgen Bleile
Hauptamtsleiter

